

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind, während des Leistungsbezuges nach SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe ausreichen

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für **jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Leistungsbezuges – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können den für Sie zuständigen Mitarbeiter im Jobcenter bzw. Sozialrathaus – falls er Sie nicht bereits im Beratungsgespräch auf dieses Thema angesprochen hat – darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat.

Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus wird für Sie eine Liste geeigneter Anbieter bereit halten. Findet sich darin kein passendes Angebot für Ihr Kind, können Sie eigene Vorschläge zu Teilhabemöglichkeiten (Mitgliedschaft in Vereinen u.a.) machen. Es wird dann geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls geeignet sind.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** im Wert von jeweils 10 Euro pro Bewilligungsmonat. Der Betrag ist für den gesamten Bewilligungszeitraum bestimmt und kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Sie müssen sich also nicht sofort festlegen. Ihr Kind legt den Gutschein einfach dort vor, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit dem Jobcenter bzw. Sozialrathaus abgerechnet.
- Möglich ist auch, dass Ihnen das Jobcenter oder Sozialrathaus die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Ihr Sozialleistungsträger prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro pro Jahr) die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Inanspruchnahme von sozialen und kulturellen Angeboten erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter oder Sozialrathaus.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!